VERORDNUNG (EWG) Nr. 156/75 DES RATES

vom 21. Januar 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 des Rates vom 13. Mai 1974 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter (2) können die Mitgliedstaaten, wenn sich bei der Anwendung der Beihilferegelung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1974/1975 beträchtliche Schwierigkeiten ergeben, für die Zeit vom 15. Mai bis zum 30. Juni 1974 von den in der genannten Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abweichen, um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben.

Auf Grund verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten waren manche Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die Beihilferegelung bis zum Ende des obengenannten Zeitraums anzuwenden. Um zu vermeiden, daß Erzeuger wegen der verspäteten Anwendung der Gemeinschaftsregelung die Beihilfe nicht erhalten, empfiehlt es sich, die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 vorgesehene Übergangszeit um einen Monat zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 wird das Datum des 30. Juni 1974 durch das Datum des 31. Juli 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M.A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 14. 5. 1974, S. 1.